

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG)

### **A. Problem und Ziel**

*Ziel des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) war die Straffung der Organisation des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung durch eine Reduzierung der Trägerzahl. Mit dem Gesetz wurde die Grundlage dafür geschaffen, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften von 23 auf neun zu reduzieren. Zugleich wurde das Ziel festgeschrieben, die Zahl der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen) auf einen zu reduzieren. Den Selbstverwaltungen der bundesunmittelbaren Unfallkassen wurde aufgegeben, ein Konzept zur Neuorganisation zu erstellen.*

...

...

## Artikel 8 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

'''

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

...

*Durch zwei Änderungen im Arbeitsschutzgesetz wird klargestellt, dass sich die Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen bei der Arbeit bezieht und der Gesundheitsbegriff neben der physischen auch die psychische Gesundheit der Beschäftigten umfasst.*

# Breg-Entwurf zum BUK-Neuorganisationsgesetz (BR-Drs. 811/12 vom 21.12.2012)



## B. Besonderer Teil

...

### Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

#### Zu Nummer 1

*Die Regelung stellt klar, dass der Gesundheitsbegriff unteilbar ist und sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit einschließlich der Wechselwirkungen umfasst.*

#### Zu Nummer 2

*Die Regelung dient der Klarstellung hinsichtlich der Gefährdungsfaktoren, die bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen. Die Anpassung zielt darauf ab, das Bewusstsein der Arbeitgeber für psychische Belastungen bei der Arbeit zu schärfen, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in der Praxis weiter zu steigern und dabei das Augenmerk vor allem auch auf die Berücksichtigung von psychischen Belastungen zu richten. Durch die Formulierung „bei der Arbeit“ wird deutlich gemacht, dass die Klarstellung nicht bezweckt, den Gesundheitszustand der Beschäftigten generell im Hinblick auf alle Lebensumstände zu verbessern. Schutzmaßnahmen werden dem Arbeitgeber weiterhin nur insoweit abverlangt, als Gefährdungen für die physische oder die psychische Gesundheit der Beschäftigten durch die Arbeit auftreten.*

## **ArbSchG § 4 Allgemeine Grundsätze**

**Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:**

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben **sowie die physische und die psychische** Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. ...

## ArbSchG § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) ...

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. *psychische Belastungen bei der Arbeit.*

# **BR-Beschluss zum BUK-Neuorganisationsgesetz (BR-Drs. 811/12(B) vom 01.02.2013)**



## **Zu Artikel 8 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 ArbSchG)**

In Artikel 8 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 6 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.“

### Begründung:

*In § 6 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG werden Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ausgenommen. Satz 4 konkretisiert Satz 3 bezüglich der Feststellung der Zahl der Beschäftigten.*

*Die Streichung von Satz 3 stellt klar, dass die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereits ab dem ersten Beschäftigten erforderlich ist. Diese Pflicht ergibt sich aus der dem Arbeitsschutzgesetz zugrunde liegenden Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.*

...

## **ArbSchG § 6 Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. ~~Soweit in sonstigen~~

~~Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.~~

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

## **Artikel 8      Änderung des Arbeitsschutzgesetzes**

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S.1246), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 1 werden die Wörter „**Leben und**“ durch die Wörter „**das Leben sowie die physische und die psychische**“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt: „**6. Psychische Belastungen bei der Arbeit.**“
- 2a. § 6 Absatz 1 **Satz 3 und 4** wird aufgehoben.
3. In § 13 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „**beauftragte**“ durch das Wort „**verpflichtete**“ ersetzt.
4. ...

## **Artikel 17      Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) ..., die Artikel 7 und 8 Nummer 1 bis 3, ..., **treten am Tag nach Verkündung in Kraft.**